

An die
(Drittschuldner) z.B. Kreissparkasse (...)
Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

VORLÄUFIGES ZAHLUNGSVERBOT!
(gemäß § 845 ZPO)

In der Vollstreckungsangelegenheit

des Herrn/ der Frau (Gläubiger/in; Kläger/in); Name, Anschrift

vertreten durch

- Gläubiger -

gegen

Herrn / Frau Name, Anschrift

- Schuldner -

hat der Gläubiger/in gegen den Schuldner einen Anspruch aus dem
Urteil des Amtsgerichts (Ort) vom (Datum), Geschäftszeichen des Gerichts:
(...)

wie folgt:

Hauptforderung	:	€
titulierte Zinsen aus Hauptforderung bis (Datum)	:	€
bisherige Kosten der Zwangsvollstreckung	:	€
<u>Zinsen aus festgesetzten Kosten bis (Datum)</u>	:	€
<u>Gesamtforderung</u>	:	€

zuzüglich weiter entstehender Zinsen sowie Gerichts- und Zustellkosten.

Wegen dieser Ansprüche steht die Pfändung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen die

Kreissparkasse (Ort)
Straße, Nr.
Postleitzahl, Ort
(Drittschuldner)

auf

Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus der gesamten Geschäftsverbindung, insbesondere gegenwärtig und zukünftig entstehende Guthaben bzw. gegenwärtig und zukünftig zu seinen Gunsten entstehende Salden, aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich aller Ansprüche aus dem zu Grunde liegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte. Des Weiteren jegliche gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben auf Tages- und Festgeldkonten.

Darüber hinaus:

1. Der Anspruch auf die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Schuldners an die Drittschuldnerin aus Sparguthaben auf sämtlichen Sparkonten, insbesondere die Forderung auf Rückzahlung der Einlagen und Zahlung der Zinsen. Des Weiteren wird gepfändet das Recht auf Kündigung von Sparverträgen und Spareinlagen. Zugleich wird angeordnet, dass die über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellten Sparbücher/Sparbuchurkunden an den Gläubiger - zu Händen des Gerichtsvollziehers - herauszugeben sind.
2. Der Anspruch auf Einziehung und Überweisung des gegenwärtigen und gesamten künftigen Guthabens, das dem Schuldner bei Saldoziehung aus dem Kontokorrentverhältnis zukommt und alle angeblichen Ansprüche und Forderungen des Schuldners an die Drittschuldnerin aus Giroverträgen und allen weiteren Konten, auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben, sowie das Recht des Schuldners zur Vornahme von Überweisungen zu Gunsten Dritter
3. Der Anspruch auf Herausgabe nicht indossabler Wertpapiere aus Sonder- oder Drittverwahrung samt dem Miteigentumsanteil von Stücken im Sammelbestand. Zugleich wird angeordnet, dass die jeweiligen Wertpapiere an die Gläubigerin - zu Händen der Gerichtsvollziehers/in - herauszugeben sind.
4. Der Anspruch auf Zutritt zum Schließ-/Stahlkammerfach (Safe) und auf Öffnung des Schließ- /Stahlkammerfaches durch die Drittschuldnerin oder ihre Mitwirkung hierzu. Zugleich wird angeordnet, dass der jeweilige Inhalt des Schließ-/Stahlkammerfaches

an die Gläubigerin zu Händen des/ der Gerichtsvollziehers/in herauszugeben ist.

5. Der Anspruch auf Rückübertragung aller etwaigen gegebenen Sicherheiten einschließlich des Anspruchs auf Auszahlung des eventuellen Übererlöses.
6. Der Anspruch aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen, Kreditzusagen und offenen Kreditlinien, insbesondere auf Auszahlung von Kreditmitteln.
7. Alle weiteren sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden sonstigen Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht auf Erteilung einer Saldenauskunft, Rechnungslegung und Kündigung von der Geschäftsverbindung.
8. Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschl. des Geldwertes v. Sachbezügen) so lange, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens: Von der Pfändung ausgenommen sind Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in üblicher Höhe, die der Schuldner laufend an eine Ersatzkasse, eine private Krankenversicherung oder zur Weiterversicherung zahlt und die in §§ 850 ff. ZPO, 54 SGB genannten Bezüge. Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten des Schuldners aus der Tabelle zu § 850 c III ZPO in der jeweils gültigen Fassung.
9. Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen für das abgelaufene Kalenderjahr, sofern diese durch den Arbeitgeber infolge Vornahme des Lohnsteuerjahresausgleiches ausgezahlt oder verrechnet werden.

Gemäß § 845 ZPO benachrichtige ich als Gläubiger/in hiermit Drittschuldner und Schuldner von der bevorstehenden Pfändung der Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner.

Der beantragte Pfändungsbeschluss gemäß § 720a ZPO wird dem Drittschuldner in Kürze zugestellt werden.

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, 930 ZPO).

Der Drittschuldner wird aufgefordert, nicht an den Schuldner zu leisten.

Der Schuldner wird aufgefordert, jegliche Verfügung über die zu pfändende Forderung zu unterlassen, diese insbesondere nicht einzuziehen.

Der Drittschuldner wird im Interesse einer raschen und vereinfachten Abwicklung gebeten, binnen zwei Wochen hierher zu erklären, ob er die gepfändete Forderung anerkennt und zur Leistung bereit ist.

Zustellung an:

1. Drittschuldner:

Kreissparkasse (Ort), Straße Nr., Postleitzahl, Ort

2. Schuldner

Herr / Frau Vorname, Name, Straße Nr., Postleitzahl, Ort

Kostenaufstellung

Gegenstandswert

€

(bitte auswählen): Der Gläubiger ist / ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Unterschrift des Gläubigers / der Gläubigerin)